

BGer 1B 456/2016 vom 2. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_456_2016

FR: TF 1B 456/2016 du 2 décembre 2016

IT: TF 1B 456/2016 del 2 dicembre 2016

Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 02.12.2016 1B 456/2016 (1B_456/2016)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 02.12.2016 1B 456/2016 (1B_456/2016) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 02.12.2016 1B 456/2016 (1B_456/2016)

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_456/2016

Urteil vom 2. Dezember 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern. Gegenstand

Strafverfahren; Beschlagnahme, Beschwerde gegen den Beschluss vom 31. Oktober 2016

des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen. In Erwägung, dass

die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland im Rahmen eines Strafverfahrens gegen

A. _____ mit Verfügung vom 8. September 2016 verschiedene auf ihn eingelöste

Fahrzeuge beschlagnahmte; dass der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft am 15. September

2016 eine Einsprache zukommen liess, welche zuständigkeitshalber an das Obergericht des

Kantons Bern, Beschwerdekammer, überwiesen wurde; dass die Beschwerdekammer das

Rechtsmittel mit Beschluss vom 31. Oktober 2016 als unbegründet abgewiesen hat; dass

A. _____ gegen diesen Beschluss mit Eingabe vom 25. November (Postaufgabe: 26.

November) 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat,

Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer den obergerichtlichen Beschluss

bzw. die Beschlagnahme unter Hinweis namentlich auf seine Bedürfnisse ganz allgemein

beanstandet; dass er sich indes dabei mit der ausführlichen Begründung des angefochtenen

Beschlusses nicht im Einzelnen rechtsgenügend auseinandersetzt und insbesondere nicht

darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw.

verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen

Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68

mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der

genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten

Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass unter den gegebenen

Umständen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu

erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine

Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und dem Obergericht des Kantons Bern,

Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2. Dezember 2016 Im

Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der

Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.